



WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT
Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
- Zivilrechtliche Abteilung -
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Benjamin Bajon LL.M.
Ass. jur. Sonja Eustergerling
Ass. jur. Noogie C. Kaufmann
Ass. jur. Jan K. Koecher

Leonardo-Campus 9
48149 Münster
E-Mail:dfn.recht@uni-muenster.de



Infobrief Recht

Zusatzinformation vom Februar 2005

Grundlegendes Urteil betreffs Filterung von SPAM

Strafbarkeit der E-Mail-Filterung durch eine Hochschule/Universität

Filtert eine Hochschule oder Fakultät unberechtigt E-Mails aus dem Verteiler, kann sich die verantwortliche Person nach § 206 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen.

Am 10. Januar 2005 hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe beschlossen, dass eine Strafbarkeit nach § 206 StGB aufgrund der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nicht deshalb ausgeschlossen ist, nur weil der Rechtsverstoß von einer Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts begangen wurde.

Stellt eine Hochschule ihre Telekommunikationsanlage verschiedenen Nutzern, beispielsweise Vereinen oder außen stehenden Dritten zur Verfügung, oder können die Mitarbeiter das Netz auch zu privaten Zwecken nutzen oder für Kommunikationsvorgänge in Bereichen der Hochschule, die wirtschaftlich orientiert sind, muss sich die Hochschule wie ein Telekommunikationsunternehmen behandeln lassen.

Das OLG hatte auf Antrag eines ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiters einer Hochschule aus Baden-Württemberg darüber zu entscheiden, ob die Erhebung der öffentlichen Klage wegen Verstoßes gegen das Post- und Fernmeldegeheimnisses anzuordnen war, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft, ebenso wie die Generalstaatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage abgesehen hatte.

Dem Mitarbeiter war von der Hochschule das Privileg entzogen worden, die Kommunikationseinrichtung der Fakultät zu nutzen, nachdem dieser gegen die Hochschule Klage aufgrund von Streitigkeiten hinsichtlich einer Prüfungsarbeit erhoben hatte. Nach Angaben des Mitarbeiters hatte die betreffende Hochschule danach sämtliche E-Mails aus dem fakultätsinternen Verteiler technisch ausgefiltert, die als Absenderadresse seinen Namen enthielten, unabhängig davon, welche E-Mail-Adresse er für diese Versendungen benutzt hatte, so dass er mit anderen Dozenten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Freunden der Fakultät nicht mehr kommunizieren konnte. Außerdem seien E-Mails herausgefiltert worden, die von Mitarbeitern der Fakultät versendet wurden und in deren Kopfzeile sein Name vorgekommen sei. Keiner der Beteiligten sei über die Filterungen informiert worden.

Die Staatsanwaltschaft hatte Anfang 2004 die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, weil die handelnde Hochschule kein „Unternehmen“ im Sinne des § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB sei. Für die Erfüllung des Tatbestandes sei erforderlich, dass ein Beschäftigter oder Inhaber eines Unternehmens unbefugt eine diesem Unternehmen anvertraute Sendung unterdrücke. Der Gesetzgeber habe bei der Einführung dieses Straftatbestandes aber lediglich Regelungen für Organisationsformen schaffen wollen, die sich erwerbswirtschaftlich betätigen würden. Eine Hochschule werde aber nur zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig, verfolge also keinen erwerbswirtschaftlichen Zweck.

Dies sah das OLG Karlsruhe allerdings anders. Stellt eine Hochschule ihre Telekommunikationseinrichtungen verschiedenen Nutzergruppen zur Verfügung, dann wird sie auch außerhalb ihres hoheitlichen Aufgabengebietes tätig, so das badische Gericht. Nutzen verschiedene Gruppen das Telekommunikationsangebot, ist nach Ansicht des OLG eine Differenzierung zwischen hoheitlichem und geschäftlichem Tätigwerden unmöglich, so dass die gesamte Tätigkeit als Teilnahme im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist. Der Tatbestand der Erbringung von geschäftsmäßigen Telekommunikationsleistungen verlange gerade keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Begriff des „Unternehmens“ in § 206 StGB sei nach Auffassung der Richter daher weit auszulegen.

Unsere Empfehlung:

Demnach empfehlen wir auch weiterhin, E-Mails, insbesondere Spam-Mails, nicht grundsätzlich automatisiert zu löschen. Eine Unterdrückung solcher Nachrichten ist nur dann gerechtfertigt, wenn entweder ein **Einverständnis** aller Beteiligten vorliegt. Oder aber dann, wenn gesetzliche Vorschriften die Unterdrückung ausdrücklich gestatten. Gesetzlich gerechtfertigt ist eine Filterung in der Regel nur dann, wenn eine E-Mail mit Viren behaftet ist, die Störungen oder Schäden der Datenverarbeitungssysteme hervorrufen kann. Dies ergibt sich unter anderem aus § 109 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG), der eine Verpflichtung zur Ergreifung technischer Schutzmaßnahmen statuiert. Da nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 TKG ausdrücklich zudem das Fernmeldegeheimnis zu schützen ist, ist die Vorschrift aber eng auszulegen, so dass Unterdrückungen anderer E-Mails dadurch grundsätzlich nicht gerechtfertigt sind.

Unsere Handlungsempfehlung hinsichtlich der Umgangsweise mit potentiell virenverseuchten E-Mails (so genannte Quarantänelösung) und zu Spam-Mails finden Sie unter:

<http://www.dfn.de/content/beratung-weiterbildung/rechtimdfn/handlungsempfehlung/>

Forschungsstelle Recht im DFN

Ass. jur. Sonja Eustergerling